

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden

Schneider, Peter Joseph

Freiburg im Breisgau, 1851

I. Bei Körperverletzungen

urn:nbn:de:bsz:31-13470

Bei Körperverletzungen.

Jedem formell und materiell gut gefertigten gerichtsarztlichen Gutachten sollte stets die aus den Untersuchungsacten wahrheitsgemäss gezogene Species facti (Thatbericht, oder Thatgeschichte) vorausgehen, worin die Summe aller jener Merkmale und einzelner Thatsachen enthalten ist, welche zusammen die Voraussetzung des Daseins eines Verbrechens oder Vergehens bilden. Dieser Thatbericht soll die Aufzählung aller auf die That bezüglichen Umstände und Ereignisse zur Erhebung des Thatbestandes und zur Begründung des gerichtsarztlichen Gutachtens enthalten. Darum muss er vollständig, zweckmässig und zuverlässig sein; er muss alle Thatsachen, woraus die Entstehungsweise des Factums erhellt, vollzählig auführen, dagegen aber nichts enthalten, was keinen Einfluss auf das Gutachten haben kann, was nicht vollkommen wahr und erwiesen ist, mithin nur ungültig sein würde.

In eine solche Species facti gehört namentlich die genaue Angabe des Alters, der Constitution, des Temperaments, der Vita anteacta, der bestehenden Anlage zu besonderen Krankheiten, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes des Verletzten oder des der gerichtlichen Untersuchung unterstellten Individuums, besonders vor dem Acte seiner Verletzung, der Art und Weise derselben und der verschiedenen Umstände, unter welchen sie einfach oder wiederholt stattfand, der Art des Kampfplatzes, der Werkzeuge, womit die Verletzungen bewirkt wurden, des Verhaltens des Beschädigten unmittelbar nach seiner erlittenen Misshandlung bis zur Ankunft der gerichtlichen Untersuchungs-Commission, seines Regims und seiner Diät, des Verlaufs seines Krankheitszustandes bis zu seiner erfolgten Heilung oder zu dem bei ihm eingetretenen Tode, nebst Angabe des ihm geleisteten Heilverfahrens

und des Resultats des gerichtlichen Augenscheins und der gerichtlichen Leichenöffnung u. s. w.

Dass daher die Einsicht der Untersuchungsacten für den Gerichtsarzt unerlässige Bedingung ist, soll seine Species facti wahrheitsgemäss und vollständig abgefasst sein, leuchtet nach dem Vorgetragenen von selbst ein, wesshalb der § 94 der Strafprocessordnung *) wohl nicht ernstlich auf die Gerichtsärzte als Sachverständige wird bezogen werden können, weil sie dadurch häufig ganz ausser Stand gesetzt werden würden, ein sicheres und bestimmtes Urtheil in ihrem Gutachten abzugeben. Es ist somit nicht nur billig, sondern sogar nothwendig, dass die Gerichtsärzte, bevor sie eine wichtige Untersuchung unternehmen, sich Kenntniss vom ganzen Vorgange der Sache verschaffen, weil zur richtigen und erschöpfenden Beurtheilung eines Gerichtsfalles ebenso, wie zu der einen Krankheit, alle ursachlichen Momente und übrigen, mit dem gegenwärtigen Zustande des zu begutachtenden Körpers in wesentlicher Beziehung stehenden Umstände in genaue Erwägung gezogen werden müssen, und nachträgliche Erläuterungen späterhin oft gar nicht mehr gegeben werden können. Es erklären sich desshalb auch die meisten Lehrer der gerichtlichen Medicin fast einstimmig gegen diese und ähnliche, der Würde des Gerichtsarztes zu nahe tretende

*) Dieser § 94 sagt: „Die Sachverständigen können darauf antragen, dass ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, weitere Aufklärungen gegeben werden.“

Im Commissionsberichte der II. Kammer wurde hierüber bemerkt, dass in den Acten Manches enthalten wäre (Geständnisse des Angeschuldigten, Aussagen von Zeugen), wodurch die Sachverständigen leicht zu einer gewissen Meinung verleitet werden könnten, welche die Unbefangenheit ihres Gutachtens beeinträchtigen würde, wesshalb es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, ob die Einsicht der Acten den Sachverständigen gestattet werden könne.

Einschränkungen, da man voraussetzen kann und muss, dass Letzterer mit seiner Pflicht, sich bei Abgabe des Urtheils bloss auf den Befund der Untersuchung zu stützen, nicht die Grenzen der ärztlichen Befugnisse zu überschreiten, noch seine Ansichten von Aussagen der Zeugen bestimmen zu lassen, hinlänglich vertraut ist.

Ganz besonders in Criminalfällen sind die Acten dem Gerichtsarzte unentbehrlich, denn sie sind ja die einzige Grundlage bei den Gutachten der oberen und obersten gerichtsärztlichen Instanzen. Sie vermehren die Thatsachen mit den kleinsten darauf Bezug habenden Gegenständen; sie sind die treuen Erzähler von den Aussagen der Zeugen und des Inculpaten bei den Verhören; sie theilen mit, was von der Geburt, der Erziehung, dem Unterrichte, der Lebensweise, den Lebensereignissen und sonstigen Zuständen des Inquisiten vor, bei und nach der That durch richterliche Fragen und Nachforschungen ausgemittelt werden konnte; sie sind der Spiegel der That und des Thäters, und desshalb sind genaue und vollständige Acten für den Gerichtsarzt ein sicherer Leitstern bei der Ausarbeitung seines Gutachtens; er muss sie sorgfältig studieren und fleissig benützen, und aus ihnen die nöthigen Citate und Belege zur Begründung, Bestätigung und Rechtfertigung der eigenen Ansichten und des eigenen Urtheils nehmen, mit welcher Ansicht Klose, Schmidtmüller, Heinroth, Metzger, Niemann, Henke, von Siebold, Friedreich u. A. m. vollkommen übereinstimmen.

Ich pflichte daher ganz dem Urtheile meines Freundes Schürmayer bei, wenn er sagt: „Ob dem gerichtlichen Arzte die unbedingte Acteneinsicht zum Behufe seiner Untersuchung und seines Gutachtens zu gewähren sei, darüber haben sehr differente Ansichten zwischen den Juristen und Aerzten geherrscht und sind noch nicht ganz beseitigt. Die Competenz, hierüber abzuspochen, muss dem Gerichtsarzte als Sachverständigen zustehen; er allein kann und muss wissen, was und welche Mittel er zur Er-

füllung seiner Aufgabe bedarf. Die Besorgniss, dass sein Urtheil durch Kenntniss verschiedener, in den Acten enthaltenen Thatsachen, Zeugenaussagen u. s. w. bestochen oder irregeleitet werden könnte, ignorirt oder verkennt die wissenschaftliche Selbstständigkeit und Urtheilsfähigkeit des Gerichtsarztes, und riecht überhaupt mehr nach polizeilicher Bevormundung, als sie Zeugniss gibt von gründlicher Kenntniss der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft. Zu Misstrauen wegen Geheimhaltung des Acteninhalts ist gewiss kein Grund vorhanden. Jeder Gerichtsarzt von Erfahrung weiss aber dagegen, welche Sicherheit er in seiner Arbeit erlangt, und welchen Schutz vor Irrthum es ihm gewährt, wenn er durch die genomene Acteneinsicht den fraglichen Fall in seiner Totalität und Individualität angeschaut hat. — Bei uns — in Baden — erhalten (bisher) die Gerichtsärzte vollständige Acteneinsicht, und es ist mir bisher hievon noch kein Nachtheil bekannt geworden. Dringend rathe ich aber jedem Gerichtsärzte, der seine Reputation und sein Gewissen rein erhalten will, jedes Gutachten zu verweigern, wo man ihm die Acteneinsicht verweigert. *)

Ist nun die Species facti nach dem Vorgetragenen aufgestellt und dem eigentlichen Gutachten vorausgeschickt, dann schreite der Gerichtsarzt zur Beantwortung nachfolgender, die Körperverletzungen betreffenden Fragen:

1.

Welche Verletzungen hat der Beschädigte erlitten, und durch welche Werkzeuge wurden sie bewirkt?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt aus dem Augenscheinsprotokolle zuerst

*) Schürmayer: „Kann der Arzt oder Gerichtsarzt verweigern, in einem Untersuchungsfalle Gutachten abzugeben?“ — In Schneider, Schürmayer, Hergt, u. s. w. vereiniger Zeitschrift der Staatsarzneikunde, Bd. IX., p. 286.

nachweist, welche Verletzungen bei den Vulneraten, und an welchen Stellen seines Leibes sie aufgefunden wurden, hierauf genau bezeichnet, zu welcher Art die einzelnen Verletzungen gehören, ob sie nämlich Schuss-, Stich-, Schnitt-, Quetsch- oder gerissene Wunden, Contusionen, Knochenbrüche u. s. w. sind, und durch welche Instrumente sie etwa bewirkt worden sein mögen, weil der § 227, Absatz 2 des Strafgesetzbuches eine erhöhte Strafe auf alle Körperverletzungen setzt, welche mit Waffen, Messern oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen verursacht wurden.

Da aber zum Begriffe einer Körperverletzung im Sinne des § 225 des Strafgesetzbuches, wie unten näher nachgewiesen ist, eine wirkliche Verletzung des Körpers gefordert wird, mag sie in einer äusseren Wunde oder in einer Störung des inneren Gesundheitszustandes bestehen, und die blosser Zufügung eines körperlichen Schmerzes ohne eine solche Verletzung der einen oder der andern Art nicht genügt, um das Verbrechen der Körperverletzung anzunehmen, so hat hier der Gerichtsarzt nicht allein die objectiven Erscheinungen, welche sich an der Oberfläche des Körpers des Beschädigten den Sinnen darstellen, sondern auch die subjectiven Zeichen in seinem Gutachten anzuführen, sobald sie sich als unmittelbare Folge der verletzenden Handlung geltend machen, zumal sehr wichtige und gefährliche Veränderungen der Organe ohne sichtbare Folgen bloss nur durch subjective Erscheinungen sich aussprechen und erkennen lassen, z. B. Nerven- und andere Organenerschütterungen. Der Beweis der Existenz dieser Verletzungsspuren ist aber deshalb nur schwieriger, weil die Art der verletzenden Handlung genau mit den angegebenen Krankheitsgefühlen und dem ganzen körperlichen Verhalten verglichen, abgewogen und dabei besonders noch auf Simulation Rücksicht genommen werden muss.

Welche Wirkung hat zunächst jede einzelne Verletzung bei dem Beschädigten hervorgebracht?

Diese Frage muss möglichst genau physiologisch und pathologisch beantwortet werden, weil dadurch theils der ursachliche Zusammenhang zwischen der stattgehabten Verletzung und der nachgefolgten Krankheit nachgewiesen, theils hiedurch auch festgestellt werden soll, welche der einzelnen Verletzungen, wenn nämlich deren mehrere und verschiedenartige bei dem Beschädigten aufgefunden worden sein sollten, die erheblichste und wichtigste Störung des Gesundheitszustandes desselben bewirkt hatte, was für den Richter in jenen Fällen besonders zu wissen nöthig ist, wenn z. B. ein Mensch von mehreren Personen gleichzeitig oder bald nach einander angefallen und verschiedenartig verletzt wurde, und es sich dann um die Ausmittelung und höhere Bestrafung jenes Thäters handelt, welcher die schwerste oder gefährlichste Verletzung verursacht hatte.

Dass aber die grössere oder geringere physiologische Dignität des verletzt gewordenen organischen Gebildes wie der eigenthümliche Zustand des Beschädigten vor und bei dem Acte der Verletzung bei der Beantwortung dieser Frage ganz besonders berücksichtigt werden muss, bedarf wohl keines näheren Beweises.

Ist der durch die Verletzung herbeigeführte Krankheitszustand entweder Folge und Wirkung bloss einer, oder einzelner, oder aber aller Verletzungen zusammen genommen?

Dem Anscheine nach möchte diese Frage für überflüssig gehalten werden, zumal sie grösstentheils schon in der vorhergehenden erledigt ist; sie ist indess in solchen Fäl-

len unerlässlich, wenn z. B. der Beschädigte zahlreiche Verletzungen erlitten hatte, von welchen jede einzeln an und für sich keine wirkliche Krankheit herbeiführen konnte, welche zusammengenommen aber vollkommen im Stande sind, sowohl schwere, als gefährliche Krankheitszustände bei dem Verletzten zu verursachen, wohin z. B. die im § 229 des Strafgesetzbuches bezeichnete, längere Zeit fortgesetzte körperliche Misshandlung, oder körperliche Peinigung und die Martern gehören.

4.

Welche der bei dem Beschädigten aufgefundenen Verletzungen gehören:

- a) zu den (schweren) Körperverletzungen im Sinne des § 225, Absatz 1 bis 5 des Strafgesetzbuches, oder
- b) zu den (lebensgefährlichen) Körperverletzungen im Sinne des § 226 des Strafgesetzbuches, oder
- c) zu den (leichten Beschädigungen) Verletzungen ohne bleibenden Schaden im Sinne des § 227 des Strafgesetzbuches?

Wie im § 71 des aufgehobenen Strafedikts, so nimmt auch das neue Strafgesetzbuch dreierlei Arten*) von Körperverletzungen an, und begreift:

I. Unter Körperverletzungen, nach § 225 des Strafgesetzbuches, jede Beschädigung oder Verletzung eines Menschen, wodurch

*) Der § 71 des Strafedikts bezeichnete bekanntlich dreierlei Arten von Verletzungen unter der allgemeinen Benennung der Verwundungen:

- a. Leichte Beschädigungen, solche, die keine wundärztliche Hilfe zu ihrer Heilung erfordern.
- b. Schwere Verletzungen, solche, die zu ihrer Heilung wundärztliche Hilfe erfordern, aber den Tod des Verletzten nicht zur Folge haben.
- c. Gefährliche Verwundungen, solche, die, ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle, schon durch ihre Folgen allein den Tod des Verletzten zur Folge haben können.

- a) entweder eine Krankheit, d. i. eine Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit*), oder
- b) eine Arbeitsunfähigkeit, oder
- c) ein bleibender Schaden bei dem Verletzten verursacht wird.

Diese Art von Verletzung wird auch wirklich an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches eine schwere Körperverletzung genannt **) und zerfällt in fünf Grade, je nachdem

- 1) entweder durch die Körperverletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine unheilbare Geisteszerrüttung herbeigeführt wird, oder
- 2) wenn die Verletzung eine sich als unheilbar darstellende Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursacht, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wird, oder

*) Gesundheitsstörung in gerichtlich medicinischer Hinsicht ist, nach Schürmayer, jede Störung und beziehungsweise Verschlimmerung des individuellen körperlichen oder geistigen Befindens in der Weise, dass dieses von dem relativ normalen Zustande so dauernd und in solchem Umfange abweicht, als das Strafgesetz voraussetzt oder positiv bestimmt.

**) Schwere Verletzungen sind solche, welche lange, dauernde oder bleibende Störung des relativen Gesundheitszustandes, oder körperlicher, oder geistiger Functionen, erhebliche bleibende und von anderen Menschen, beim Umgange mit ihnen leicht wahrnehmbare Configurationsstörung eines Körperteiles zur wahrscheinlichen oder gewissen Folge haben, wobei es für das vollständige Vorhandensein des objectiven Thatbestandes genügt, wenn im concreten Falle die durch die rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die wirkende Ursache der genannten Folgen ist. Die nähere Bezeichnung der erheblichsten solcher schweren Körperverletzungen sind oben in den Gesetzesstellen angegeben.

- 3) wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wird, oder
- 4) wenn der Verletzte durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wird, oder endlich
- 5) wenn die Verletzung bei dem Verletzten eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer, oder eine weniger auffallende Verunstaltung, oder eine blosse Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge verursacht.

II. Eine gefährliche Körperverletzung bezeichnet dagegen der § 226 des Strafgesetzbuches solche, welche ohne Kunsthülfe, oder ohne Dazwischenkunft von besonders, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge haben würde.*)

III. Die Verletzung ohne bleibenden Schaden ist endlich nach § 227 des Strafgesetzbuches jene, wodurch dem Verletzten weder eine Krankheit, noch Arbeitsunfähigkeit, noch ein bleibender Schaden zugefügt wird.**)

*) Zu den gefährlichen Körperverletzungen müssen namentlich gerechnet werden: Blutungen, welche unmittelbar oder mittelbar den Tod bedingen können; Störung der Nerventhätigkeit; unvollkommene Lähmung der Centraltheile des Nervensystems im Allgemeinen und motorischer Nerven von Organen insbesondere, deren Thätigkeit für das Leben unentbehrlich ist; Convulsionen, Trismus; Tetanus; tiefe und ausgebreitete Entzündungen des Kopfes, Rückenmarkes, der Organe der Brust- und Bauchhöhle und deren Folgen, als Ausschwitzung, Eiterung, Brand, Verhärtung, Atrophie, Erweichung, Verschwärung, Afterbildungen; fremde Körper in der Wunde, welche secundär schlagflüssige, epileptische Zufälle und selbst den Tod hervorbringen können etc.

***) Zur Klasse der Verletzung ohne bleibenden Scha-

Diese strafrechtlichen Qualitäten der Körperverletzungen sind indess so bestimmt und verständlich, dass es keinem Gerichtsarzte schwer fallen dürfte, die von ihm im concreten Falle zu beurtheilende Verletzungen unter dieselben gehörig zu reihen und sich darüber in seinem Gutachten klar und bestimmt auszusprechen. Namentlich soll und muss der Gerichtsarzt die genaue Beschaffenheit der Verletzung angeben, um dadurch die grössere oder geringere Rechtsverletzung dem Richter anschaulich zu machen. Dieses wird hauptsächlich dadurch erreicht, wenn die Verletzung nach Ort, Form und Grösse, Umgebung und Entstehungsweise deutlich bezeichnet und die Untersuchung auch auf andere darauf bezügliche Gegenstände, z. B. die Kleider des Beschädigten, die Werkzeuge u. s. w. gerichtet wird, um darnach ermessen zu können, wo, wie und mit welcher Kraft die Verletzung beigebracht wurde. Ueberdiess befeleissige sich der Gerichtsarzt, sich mit dem gerichtlich medicinischen Theile des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprocessord-

den (leichten Beschädigungen) können alle jene Verletzungen gerechnet werden, welche die für die menschliche Oekonomie unwichtigeren Theile betreffen, sich in allen ihren Folgen auf die Verletzung selbst beschränken, und schnell und ohne bleibenden Nachtheil heilen. — Hieher gehören z. B. Reizung und Erschütterung oberflächlicher Nerven in begrenztem Raume, wodurch zwar Schmerzen hervorgerufen werden, die sich jedoch nur auf den verletzten äusseren Theil beschränken. — Beulen, Anschwellungen, Sugillationen der Hautgebilde und der ihnen zunächst liegenden Muskeltheile, wenn sie nicht von solcher Ausbreitung und Intensität sind, dass ihre Heilung ohne Theilnahme der entfernter liegenden Theile oder des Gesamtorganismus nicht vor sich gehen kann. Verletzungen kleiner, oberflächlich liegender Blutgefässe, wenn die Blutung nach aussen geschieht, bald steht und auf das Allgemeinbefinden keinen Einfluss hat. Oberflächliche Wunden und Verletzungen nicht wichtiger Gebilde, wobei der ganze Organismus nicht zur Mitleidenschaft gezogen wird und die örtliche Reaction zur Beseitigung und gänzlicher Heilung genügt u. s. w.

nung immer vertrauter zu machen und sich in seinen forensischen Aussprüchen strenge an die gesetzlichen Ausdrücke zu halten, wodurch dem Richter die strafrechtliche Beurtheilung des concreten Falles wesentlich erleichtert wird.

Uebers dies hat sich der Gerichtsarzt bei jeder Art von Körperversetzung in seinem Gutachten noch auszusprechen, ob die Heilung der Verletzung oder der Krankheit vollständig oder nachtheillos erfolgt, oder aber, ob irgend ein bleibender Schaden, Nachtheil, oder eine Missstaltung davon zurückgeblieben sei, und wenn Lezteres der Fall sein sollte, alsdann genau anzugeben, worin der bleibende Schaden besteht, insbesondere, ob dieser oder die eingetretene Gefahr, oder die längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, oder die grössere Schwierigkeit der Heilung die natürliche und unmittelbare Folge der Verletzung oder Krankheit ist, oder ob das eine oder das andere hievon etwa durch zufällige, vor oder nach derselben stattgehabte oder eingetretene Verhältnisse und Umstände, durch die Schuld des Verletzten oder Erkrankten, oder durch die Schuld eines Dritten (wie z. B. durch den Zustand von Trunkenheit bei der Verletzung, durch fehlerhaftes Verhalten des Verletzten während der ärztlichen Behandlung u. s. w.) herbeigeführt wurde.

Der Ausdruck Schaden ist hier nach v. Jagemann nicht im engeren juristischen Sinne, als Zufügung eines Vermögens- oder Erwerbsnachtheils, sondern ganz allgemein als Versetzung der Körpersbeschaffenheit in eine schlimmere Lage aufzufassen, sei diess nun durch Störung der Berufsthätigkeit, der Lebensbequemlichkeit, oder Beeinträchtigung des auf andere Menschen möglicherweise zu machenden Eindruckes, kurz jede nachhaltig empfundene oder augenfällig bleibende ungünstige Veränderung des Körpers- oder Geisteszustandes ist als ein Schaden anzusehen.

Bleibend ist dagegen, nach Schürmayer, jede Ge-

sundheits-, geistige oder körperliche Functionsstörung, jede Configurations-Veränderung eines Körpertheiles, welche innerhalb eines von dem Gesetze zu bestimmenden Zeitraums nicht verschwindet, oder von der nach diesem Zeitraume zweifelhaft bleibt, dass sie sich je vollständig wieder verlieren werde. Da aber die Gesundheits- oder Functionsstörung mit der Arbeits- oder Berufsthätigkeit des Betreffenden in einem ursächlichen Verhältnisse steht, so ist der thatsächliche und graduelle Einfluss der ersteren auf letztern nur mittelst physiologisch-pathologischer Grundsätze zu entscheiden und zu constatiren. Desshalb lasse hier der Gerichtsarzt bei seiner Beurtheilung nicht ausser Acht, dass die Arbeitsfähigkeit sich nicht blos auf gewerbmässig betriebene Geschäfte beschränkt. Beruf geht weiter als Gewerbe, und es muss Jeder damit gemeint sein, welcher eine höhere Bildung genossen und sich gewöhnt hat, gewisse Geschäfte regelmässig zu betreiben, oder welcher, z. B. die Musik, die Malerei als ständige Beschäftigung gewöhnt hat, wenn auch nicht zum Broderwerb, doch zu seinem und Anderer Vergnügen. Als Beruf wird hiernach Alles anzusehen sein, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist. Erst bei der Entschädigungsfrage wird es einen Unterschied machen, ob der Verletzte in seinem Nahrungsberufe, in seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit gestört ist.

Hat sich der Gerichtsarzt auch noch über die Heilbarkeit der aus der Verletzung hervorgegangenen körperlichen oder geistigen Krankheit auszusprechen, so vermeide er diess in apodictischer Weise zu thun, weil das Gesetz und der Richter bei der Frage über Unheilbarkeit nicht mehr vom Gerichtsarzte verlangen können, als dass er über die Krankheit nach ihren zur Zeit der Begutachtung wirklich vorhandenen, oder wenigstens erkennbaren Merkmalen, jedoch mit Ausschluss aller Vermuthungen und nicht unmittelbar auf Thatsachen gegründeten Möglichkeiten, sich ausspreche.

Den Schluss des Gutachtens bildet das Resumé, in welchem die vom Gerichtsarzte beantworteten einzelnen Fragen möglichst kurz, klar und präcis wiederholt vortragen werden, wodurch eine schnelle Uebersicht des Inhalts des Gutachtens dem Richter gegeben wird, worauf es geschlossen und unterzeichnet werden muss.

II.

Bei Tötungen.

Der § 203 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tötung schuldig.“

Im § 204 des Strafgesetzbuches heisst es weiter: „Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.“

Nach vorausgeschickter Species facti sind nun folgende nach § 105 der Strafprocessordnung gestellte Fragen vom Gerichtsarzte zu beantworten: